

**Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht**

Band 39

Grenzüberschreitende Streitverkündung und Third Party Notice

Von

Bernd Kraft



Duncker & Humblot · Berlin

BERND KRAFT

**Grenzüberschreitende Streitverkündung
und Third Party Notice**

Tübinger Schriften
zum internationalen und europäischen Recht

Herausgegeben von
Thomas Oppermann
in Gemeinschaft mit
Heinz-Dieter Assmann, Hans v. Mangoldt
Wernhard Möschel, Wolfgang Graf Vitzthum
sämtlich in Tübingen

Band 39

Grenzüberschreitende Streitverkündung und Third Party Notice

Von

Bernd Kraft



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kraft, Bernd:

Grenzüberschreitende Streitverkündung und Third Party
Notice / von Bernd Kraft. – Berlin : Duncker und Humblot, 1997
(Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen
Recht ; Bd. 39)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1995

ISBN 3-428-08530-2

NE: GT

D 21

Alle Rechte vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7654

ISBN 3-428-08530-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Vorwort

Im Wintersemester 1989/90 besuchte ich an der Universität Tübingen einen Seminarvortrag mit dem Thema "Streitverkündung und Gewährleistungsansprüche nach deutschem, französischem und englischem Recht unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsfrage". Diese erste Berührung mit der grenzüberschreitenden Streitverkündung weckte mein Interesse am Thema, welches ich sodann zum Gegenstand meiner Dissertation machte.

Die vorliegende Arbeit stellt zwei Möglichkeiten zur Beteiligung eines Dritten im Zivilprozeß vor. Daneben verfolgt sie das Anliegen, die Position und Situation des Streitverkündeten (Streitverkündungsempfängers) vermehrt in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung der Streitverkündung zu rücken. Seine schutzwürdigen Interessen sollen ermittelt werden und bei der Frage der internationalen Zuständigkeit des Gerichts maßgeblichen Einfluß erlangen.

Zunächst war die vergleichende Untersuchung der Rechte Deutschlands, Englands und der USA geplant. Es zeigte sich jedoch sehr schnell, daß die reizvolle dritte Rechtsordnung den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Zu Gunsten einer gründlichen Bearbeitung des europäischen Rechtszustandes verzichtete ich daher auf die Einbeziehung des Rechts der USA.

Das Buch berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis zum August 1994. Nach Fertigstellung erschien die dritte Auflage des Großkommentars zur ZPO von Wieczorek / Schütze. Diese Neuerscheinung wurde an einigen Stellen in den Anmerkungsteil eingearbeitet.

Mein besonderer Dank gilt meinem 'Doktorvater', Herrn Professor Dr. D. Rothoef, für seine umfassende Unterstützung während des Promotionsverfahrens. Die kritischen Anmerkungen meiner Freunde Dr. Bernd Mayer und Volkher Schweizer, von denen die Arbeit vor Fertigstellung unter großem Zeitaufwand zur Korrektur gelesen wurde, waren von unschätzbarem Wert.

Die Arbeit ist meinen Eltern gewidmet, die meine Schul- und Studienzeit mit großer Geduld und Vertrauen unterstützt haben.

Stuttgart, im Januar 1996

Bernd Kraft

Inhaltsverzeichnis

<i>Erster Teil</i>	
Einleitung	
	17
A. Gegenstand der Arbeit	17
B. Ziel und Gang der Arbeit	21
 <i>Zweiter Teil</i>	
Die in einem deutschen Prozeß erklärte Streitverkündung ins Ausland	
	24
A. Überblick	24
I. Allgemeines	24
II. Generelle Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Streitverkündung	26
B. Voraussetzungen einer grenzüberschreitenden Streitverkündung	28
I. Die besonderen Voraussetzungen der Streitverkündung nach §§ 72 ff. ZPO	29
II. Die allgemeinen Voraussetzungen einer grenzüberschreitenden Streitverkündung	29
1. Darstellung des Problems	30
2. Versuch der pauschalen Übertragung der Prozeßvoraussetzungen des Klageverfahrens auf die Streitverkündung	31
III. Die einzelnen Prozeßvoraussetzungen	37
1. Die Prozeßvoraussetzungen im Hinblick auf die Parteien	37
a) Partei- und Prozeßfähigkeit beim Beitritt als Nebenintervenient	39
b) Partei- und Prozeßfähigkeit bei der unbeantworteten Streitverkündung	41
2. Prozeßvoraussetzungen im Hinblick auf das Gericht	45
a) Deutsche Gerichtsbarkeit	46
b) Die internationale Zuständigkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung für die grenzüberschreitende Streitverkündung	47
aa) Überblick	47
(1) Aufgabe der internationalen Zuständigkeit und die Bedeutung für ihre Anwendbarkeit auf die Streitverkündung	49
(2) Vereinbarkeit eines Zuständigkeitserfordernisses für die Streitverkündung mit der ZPO	51
bb) Darstellung des Meinungsstands	56
cc) Stellungnahme	59
dd) Eigener Lösungsansatz	61
(1) Erster Schritt: Darstellung der im Klageverfahren mit der internationalen Zuständigkeit zu berücksichtigenden Interessen - Schaffung des Vergleichsmaßstabs	65

(2) Zweiter Schritt: Feststellung der nach Sinn und Zweck der Streitverkündung zu berücksichtigenden Interessen - Herstellung der Vergleichsgrundlage	69
(a) Der Einfluß des Grundgesetzes auf die mit der Streitverkündung verfolgten Interessen	71
(b) Der Anspruch auf ein faires Verfahren als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips	72
(c) Der Einfluß des Fairneß-Gebots auf die internationale Zuständigkeit	74
(d) Folgerungen für die Streitverkündung	76
(3) Dritter Schritt: Vergleich der Interessenkonflikte bei Streitverkündung und Klage - Feststellung der Schutzwürdigkeit des Streitverkündungsempfängers	77
(a) Gerichtsschutzinteresse	78
(b) Nähe zum Sachverhalt	80
(c) Konzentration und Konfliktminimierung	81
(d) Wirksamkeit	81
(e) Schutz anderer Verfahrensbeteiligter	82
(aa) Ausgangspunkt: Die Zuständigkeitsinteressen einer ausländischen, beklagten Partei	83
(bb) Erstes Bedenken: Die Streitverkündung erzeugt nur eine beschränkte Bindung	87
(cc) Zweites Bedenken: Der Streitverkündungsempfänger ist nicht schutzbedürftig, da ihm nur ein Prozeß droht	90
(dd) Drittes Bedenken: Der Streitverkündungsempfänger ist nicht schutzbedürftig, da er dem Vorprozeß nicht als Nebenintervenient beitreten muß	92
(ee) Zwischenergebnis	93
(4) Vierter Schritt: Abwägung der widerstreitenden Interessen von Streitverkünder und Streitverkündungsempfänger - Aufstellung einer internationalen Zuständigkeitsordnung für die Streitverkündung	95
(a) Die Entwicklung einer internationalen Zuständigkeitsregel für die Streitverkündung	97
(b) Erster Einwand: Die Vernachlässigung der Zuständigkeitsinteressen des Streitverkündungsempfängers	101
(c) Zweiter Einwand: Mangelt es dem Gerichtsstand des Sachzusammenhangs an einer gesetzlichen Grundlage?	102
ee) Versuch der Begründung der eigenen Lösung durch Art. V des Protokolls zum EuGVÜ	107
(1) Darstellung des Meinungsstands	108
(2) Stellungnahme und eigene Lösung	109
(3) Ergebnis	113
ff) Gesamtergebnis	114
gg) Praktische Auswirkung - Möglichkeit der Derogation der deutschen internationalen Zuständigkeit	116
3. Einrede des Schiedsvertrags - Rechtswegfragen	119
a) Einführung	120

b) Schiedsvertrag und Streitverkündung	122
c) Bisheriger Meinungsstand	124
d) Stellungnahme	125
e) Einwände gegen eine Übernahme der BGH-Rechtsprechung	130
f) Lösungsvorschlag	132
g) Ergebnis	134
4. Die Pflicht zur Leistung einer Ausländersicherheit als Zulässigkeitshindernis bei der Streitverkündung	136
a) Einführung	136
b) Anwendbarkeit des § 110 Abs. 1 ZPO auf die grenzüberschreitende Streitverkündung	137
aa) Anwendung des § 110 Abs. 1 ZPO bei der unbeantworteten Streitverkündung	137
bb) Anwendung des § 110 Abs. 1 ZPO bei erfolgtem Beitritt des Streitverkündungsempfängers im Vorprozeß	138
c) Ergebnis	141
IV. Die Folgen fehlender (Zulässigkeits-) Voraussetzungen	142
1. Theoretische Möglichkeiten der Zulässigkeitsprüfung einer Streitverkündung	142
2. Bisheriger Meinungsstand	143
3. Stellungnahme	144
4. Eigene Begründung	145
a) Prüfung der Einrede des Schiedsvertrags bei der Streitverkündung ..	146
b) Prüfung der internationalen Zuständigkeit für die Streitverkündung ..	147
aa) Prüfung der internationalen Zuständigkeit bei der unbeantworteten Streitverkündung	148
bb) Prüfung der internationalen Zuständigkeit im Fall des Beitritts als Nebenintervenient	149
(1) Die Zwangslage des Streitverkündungsempfängers	152
(2) Lösungsvorschlag unter Berücksichtigung der Zwangslage des Streitverkündungsempfängers	154
(3) Praktische Auswirkung der vorgeschlagenen Lösung	157
c) Prüfung der deutschen Gerichtsbarkeit bei der Streitverkündung	160
d) Prüfung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Streitverkündungsempfängers	160
e) Ergebnis	161
V. Zustellung der Streitverkündung	163
VI. Wirkung der grenzüberschreitenden Streitverkündung	164
C. Ergebnis	165

Dritter Teil

Die unfreiwillige Drittbeteiligung im englischen Zivilprozeß	169
A. Einführung	169
I. Geschichtlicher Hintergrund	170
1. Common Law und Equity	170

2. Die Supreme Court of Judicature Acts 1873-1875	171
3. England und Europa	173
II. Heutiger Rechtszustand	173
1. Gerichtsverfassung	173
2. Prozeßrecht	175
3. Art der Urteile und rule of precedents	178
4. Schlußfolgerung	179
III. Möglichkeiten der unfreiwilligen Drittbeteiligung im englischen Zivilprozeß	180
1. Geschichte der prozessualen Drittbeteiligung	180
2. Die gegenwärtigen Rechtsinstitute	181
B. Third party notice	183
I. Überblick	183
II. Voraussetzungen einer nationalen third party notice	185
1. Materielle Zulässigkeitsvoraussetzungen	185
a) Contribution or indemnity (RSC Ord. 16, r. 1(1)(a))	185
b) Relief or remedy (RSC Ord. 16, r. 1(1)(b))	186
c) Question or issue (RSC Ord. 16, r. 1(1)(c))	187
2. Formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen	189
III. Verfahren der third party notice	191
1. Möglichkeiten des Gerichts	192
a) Ablehnung oder Aufhebung der third party notice	193
b) Entscheidung in der Sache	195
c) Anordnung des Verfahrens und der Beteiligung des Dritten	196
2. Stellung des Dritten im Hauptverfahren	199
IV. Wirkungen der third party notice	202
1. Verjährung	202
2. Entscheidungsbefugnis des Gerichts	204
a) Möglichkeiten des Gerichts bei Untätigkeit des Dritten	204
b) Möglichkeiten des Gerichts bei Beteiligung des Dritten	207
V. Besonderheiten einer grenzüberschreitenden third party notice	209
1. Zustellung	209
2. Jurisdiction des High Court für die grenzüberschreitende third party notice	210
3. Prüfung der Zuständigkeit nach autonomem englischen Recht, RSC Ord. 11, r. 1 (1)	214
a) Jurisdiction has been sufficiently established under RSC Ord. 11, r. 1(1)(c)	215
b) Serious issue to be tried	219
c) Exercise of discretion	224
aa) Forum (non) conveniens	226
bb) Gerichtsstandsvereinbarung	229
cc) Schiedsgerichtsabrede	234
d) Formelle Erfordernisse der Zuständigkeit	236
4. Prüfung der jurisdiction nach Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ	237
a) Anwendungsbereich des Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ	238
b) Einfluß einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 17 EuGVÜ auf die jurisdiction	241
c) Möglichkeiten der Ermessensausübung durch den High Court im Rahmen des Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ	242

aa) Section 49 des Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982 als Ausgangspunkt 242

bb) Entwicklung in der englischen Rechtsprechung und Literatur ... 244

5. Verfahren und Antrag auf Verfahrenseinstellung 247

VI. Rechtsvergleichende Zusammenfassung 250

Vierter Teil

Die Anerkennung einer deutschen Streitverkündung in England 254

A. Überblick 254

 I. Einführung 254

 II. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im englischen Recht 257

B. Anerkennung einer deutschen Streitverkündung in England nach Common Law 260

 I. Allgemeines zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in England 261

 1. Abgrenzung der Begriffe recognition und enforcement 261

 2. Der Einwand des estoppel als Folge der Anerkennung ausländischer Entscheidungen 262

 II. Voraussetzungen der Anerkennung einer deutschen Streitverkündung in England nach Common Law 267

 1. Anerkennungsvoraussetzungen, die das anzuerkennende Urteil (Interventionswirkung) betreffen 269

 a) Jurisdiction (Anerkennungszuständigkeit) 269

 aa) Die Entscheidung Adams v. Cape 270

 bb) Die übrigen Möglichkeiten zur Begründung der Anerkennungszuständigkeit für die Streitverkündung 273

 cc) Zwischenergebnis 277

 b) Judgment must be final and conclusive 278

 c) Judgment must be on the merits 283

 2. Identity of parties 283

 3. Identity of issues 286

 4. Estoppel must be reciprocal or mutual 287

 III. Ergebnis 288

C. Anerkennung einer deutschen Streitverkündung in England nach dem EuGVÜ .. 289

 I. Geltendmachung einer Gerichtsstandsvereinbarung 290

 II. Wirkung der Streitverkündung im Regreßprozeß vor dem High Court 293

 1. Erstreckung der Interventionswirkung auf den Regreßprozeß 293

 2. Unterbrechung der Verjährung des Regreßanspruchs bei einem Regreßprozeß in England 294

 a) Verjährungsunterbrechende Wirkung der Streitverkündung nach englischem Recht 295

 b) Verjährungsunterbrechung bei Anwendbarkeit der deutschen Verjährungsregeln auf den Regreßanspruch 297

c) Verjährungsunterbrechende Wirkung der Streitverkündung durch das EuGVÜ	299
D. Ergebnis	302

Fünfter Teil

Schlußbemerkung	304
------------------------	-----

Anhang

Englische Gesetzestexte	308
A. Rules of The Supreme Court (RSC)	308
B. Arbitration Act 1975	325
C. Supreme Court of Judicature Act 1873	326

Literaturverzeichnis	327
-----------------------------	-----

Verzeichnis englischer Entscheidungen	337
--	-----

Abkürzungsverzeichnis

aaO.	am angegebenen Ort
AC	Appeal Cases (Law Report)
a.F.	alte Fassung
AK	Alternativkommentar ZPO
AktG	Aktiengesetz
All ER	All England Law Report
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Artt.	Artikel (Plural)
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BLAH	Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann: Kommentar zur ZPO
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CA	Court of Appeal
Ch	Chancery (wird in bestimmten Jahrgängen auch als Abkürzung für die Law Reports der Chancery Division benutzt)
Ch App	Chancery Appeals
ChD	Chancery Division (wird auch i. R. d. Law Reports verwendet)
CJ	Chief Justice
CP	Common Pleas
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
ECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
ECJ	European Court of Justice
ECR	European Court Report
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
Exch	Court of Exchequer
f.	und folgende Seite
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	und folgende Seiten
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FJA	Foreign Judgments (Reciprocal) Act 1933
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GS	Großer Senat (beim BGH)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HL	House of Lords
Hlbd.	Halbband
h.M.	herrschende Meinung
HMSO	Her Majesty's Stationary Office
Hrsg.	Herausgeber
HZÜ	Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen
i.d.R.	in der Regel
i.F.d.	in Form des
ILP	International Legal Practitioner
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IR	Irish Reports
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
IZPR	Internationales Zivilprozeßrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J	Justice
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KB	King's Bench Division (Law Reports)
KG	Kammergericht
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LG	Landgericht
LJ	Law Journal Reports, denen ein entsprechendes Kürzel für das zitierte Gericht angehängt wird (z.B. LJ QB für Queen's Bench Division)
LJ	Lord Justice
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
LM	Lindenmaier-Möhring: Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LR	Law Reports
LT	Law Times (Law Reports)
m.a.W.	mit anderen Worten

MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MR	Master of the Rolls
Mü-Ko	Münchener Kommentar zur ZPO
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NiemeyersZ	Niemeyers Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
Ord.	Order
P (= PD)	Probate Division (Law Report)
PC	Privy Council
P & D	Court of Probate and Divorce
PDA	Probate, Divorce and Admiralty Division
QBD (=QB)	Queen's Bench Division (Law Report)
R	Rettie Session Cases (Law Repr)
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rep	Reprint
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
RipS	Recht der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
RSC	Rules of the Supreme Court
Rz.	Randziffer
s.	section
S.	Seite
SC	Session Cases (Law Reports)
sog.	sogenannt
SolJo	Solicitors' Journal
TLR	Times Law Reports
u.a.	unter anderem
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
usw.	und so weiter
v.	versus
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
WLR	Weekly Law Reports
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermitteilungen
WN	Weekly Notes (Law Report)
z.B.	zum Beispiel
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Erster Teil

Einleitung

A. Gegenstand der Arbeit

An einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nehmen in Deutschland nur zwei Parteien teil: der Kläger und der Beklagte. Sie begehren eine Entscheidung des Gerichts, von der grundsätzlich nur sie betroffen werden,¹ denn Folge dieser Regel, die als 'Zweiparteienprinzip' bezeichnet wird, ist, daß ein rechtskräftiges Urteil gemäß § 325 ZPO nur die Parteien des Rechtsstreits und ihre Rechtsnachfolger bindet, nicht aber Dritte.² Dieser Grundsatz wird auch nicht durchbrochen, wenn in einem Verfahren mehrere Personen auf Kläger- oder Beklagtenseite als Streitgenossen im Sinne der §§ 59 ff. ZPO auftreten, denn hierbei handelt es sich nur um eine Verbindung mehrerer Einzelklagen aus Zweckmäßigkeitsgründen.³

Das Zweiparteienprinzip bildet wegen eines gegenläufigen Bedürfnisses in der Praxis einen Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit: Die tatsächliche Rechtspraxis beschränkt sich nämlich nicht auf Situationen, in denen nur zwei Seiten in einen Rechtsstreit verwickelt sind. Es kommt vielmehr häufig vor, daß weitere Personen mittelbar am Rechtsstreit beteiligt sind, ohne daß sie in die Position eines Klägers oder Beklagten aufrücken können. In einer solchen Situation entsteht das Bedürfnis, diese weiteren Personen entsprechend ihrer tatsächlichen Verwicklung am Rechtsstreit zu beteiligen. Dieses Bedürfnis läßt sich durch zwei sehr einfache Beispiele verdeutlichen, die freilich nicht alle Fallkonstellationen abdecken, in denen ein solches Bedürfnis auftreten kann:⁴

1. C verkauft eine mangelhafte Sache an B, der sie wiederum an A weiterveräußert.
2. B stellt Flugzeuge her. Die erforderlichen Propeller bezieht er vom hierauf spezialisierten C. Nachdem B eines seiner Flugzeuge an A verkauft hat, stürzt A aufgrund eines konstruktionsbedingten Mangels des Propellers ab.

¹ Eibner "Möglichkeiten und Grenzen der Streitverkündung", Dissertation: S. 5 f.

² Thomas/Putzo: § 325 Rn. 1.

³ Eibner "Dissertation": S. 7 m. w. N.; Thomas/Putzo: Vorbemerkung § 59 Rn. 1.

⁴ Insbesondere beschränkt sich das Bedürfnis auf Beteiligung eines Dritten nicht - wie in unseren Beispielen - auf vertragliche Rechtsverhältnisse.

In beiden Fällen wird sich A zwecks Mängelbeseitigung oder Schadensersatz an seinen Vertragspartner B halten, denn er kennt nur B und war nur mit B in Kontakt. Obwohl also C letztlich der Verursacher des Mangels und des Schadens ist, kann er - läßt man deliktische Ansprüche einmal außer Betracht - an einem Rechtsstreit zwischen A und B nicht als Partei beteiligt und insbesondere nicht verklagt werden. Sofern B im Verfahren mit A verurteilt wurde, wird er in aller Regel versuchen, sich an C in einem weiteren Verfahren schadlos zu halten. Um dies zu erreichen, muß B eine gesonderte Klage gegen C erheben.

Hier steht B nun vor dem Problem, daß er im Verfahren gegen C die Mangelhaftigkeit der Sache beweisen muß, obwohl deren tatsächliche Beschaffenheit im Verfahren mit A bereits gerichtlich festgestellt wurde. Es könnte B nämlich widerfahren, daß er im Verfahren mit A verurteilt wird, weil das Gericht die Mangelhaftigkeit bejaht, das (andere) Gericht diesen Mangel im Verfahren mit C aber nicht annimmt und daher die Regreßklage gegen C abweist.⁵ In dieser Situation müßte B den Schaden des A tragen, obwohl dieser Schaden letztlich durch den C verursacht wurde. Dies wäre eine mißliche Folge des Zweiparteiprinzip, welches den B dazu zwingt, zwei voneinander unabhängige Prozesse - mit A einerseits und mit C andererseits - zu führen.

Anhand dieser Überlegungen wird deutlich, daß B ein erhebliches Interesse daran hat, daß C an die Ergebnisse des ersten Prozesses (mit A) gebunden wird. Dann nämlich könnte sich B eine erneute Beweisführung hinsichtlich derjenigen Umstände (etwa der tatsächlichen Beschaffenheit des Kaufgegenstands) ersparen, die bereits entschieden wurden, oder insgesamt vermeiden, daß in den beiden Verfahren unterschiedlich geurteilt wird. Wichtig ist für B auch, daß er die Bindung des C ohne oder gar gegen dessen Willen herbeiführen kann. Da ein Urteil zwischen A und B nicht automatisch auf das Verhältnis von B und C einwirkt, stellt die ZPO für derartige Situationen das Institut der Streitverkündung zur Verfügung.⁶ Mit ihr können sich teilweise deckende Sachverhalte, die in zwei getrennten Prozessen entschieden werden, dadurch einer

⁵ Diese Situation wird von *Eibner* "Dissertation": S. 26 ff., insbesondere S. 27 f. als Streitverkündungstypische Notlage bezeichnet.

⁶ Die Streitverkündung ist nach der Auffassung des BGH in Urteil vom 26.3.1987 in JR 1988, 67, 68 = NJW 1987, 1894 ein prozessualer Behelf, der in erster Linie den Interessen des Streitverkünders dient: "Dessen Lage wird in den von § 72 ZPO erfaßten Fällen dadurch gekennzeichnet, daß er wegen der materiell-rechtlichen Verknüpfung der gegen verschiedene Schuldner gerichteten Ansprüche gezwungen ist, mehrere Prozesse zu führen, dabei aber Gefahr läuft, alle zu verlieren, obgleich er zumindest einen gewinnen müßte. Durch die mit der Streitverkündung ermöglichte Bindungswirkung gem. §§ 74, 68 ZPO kann er sich dagegen schützen."

einheitlichen Beurteilung unterworfen werden, daß der Dritte - hier C - im späteren Prozeß an die Ergebnisse des ersten Prozesses gebunden wird.⁷

Die mit der Beteiligung eines Dritten im Wege der Streitverkündung hervorgerufenen Probleme sind - neben entsprechenden Fragen im englischen Recht - Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Die Untersuchung wird sich dabei auf diejenigen Probleme und Voraussetzungen konzentrieren, die im Zusammenhang mit der Beteiligung eines ausländischen Dritten, der im Ausland wohnt, entstehen: der grenzüberschreitenden Streitverkündung.

Auch im englischen Recht können wir eine vergleichbare Ausgangs- oder Problemlage feststellen, die bereits im Jahre 1873 vom englischen Richter Mellish mit folgenden Worten beschrieben wurde:⁸

"...for it unquestionably is not the general rule of law that a judgment obtained by A. against B. is conclusive in an action by B. against C. On the contrary, the rule of law is otherwise. It is quite plain that the ordinary rule of law is, that a judgment in rem is conclusive, but a judgment inter partes is conclusive only between the parties and the persons claiming under them."

Die Wirkungen eines 'englischen' Urteils sind also - mit Ausnahme der *judgments in rem*,⁹ die erga omnes wirken - auf die Parteien und ihre 'Rechtsnachfolger' (*privies*) beschränkt.¹⁰ Dieser Grundsatz gilt in England¹¹ heute noch, weshalb auch das englische Recht besondere Institute zur unfreiwilligen Beteiligung eines Dritten bereithält: den *interpleader* und die *third party notice*. Diese Rechtsinstitute des englischen Zivilprozesses bilden weitere Teile der vorliegenden Untersuchung.

Die Beschränkung der Bindungswirkung eines Urteils auf die Parteien und ihre Rechtsnachfolger erfordert also im deutschen wie im englischen Recht Institute zur unfreiwilligen Beteiligung eines Dritten. Den Instituten beider

⁷ Wegen des im deutschen Recht geltenden subjektiven Fehlerbegriffs kann die Streitverkündung in unseren Beispielen gegebenenfalls nicht in der Lage sein, das Vorliegen eines Mangels bindend festzustellen. Dies liegt daran, daß in den gewählten Beispielen immer zwei voneinander unabhängige Verträge existieren, in denen jeweils die vertragsgemäße Beschaffenheit der Sache individuell und dementsprechend verschieden bestimmt sein kann. Die Streitverkündung kann in einem solchen Fall nur die tatsächliche Beschaffenheit des Gegenstands zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bindend feststellen, vgl. im einzelnen Lütke "Die Beteiligung Dritter im Zivilprozeß": S. 324 f. Etwas anderes kann jedoch gelten, wenn die Rechtsverhältnisse der Beteiligten einem anderen als dem deutschen Sachrecht unterliegen.

⁸ Mellish, LJ in *Gray v. Lewis, Parker v. Lewis* (1873) 8 Ch App 1035 at 1059-1060.

⁹ *Judgments in rem* sind Entscheidungen, die den Status einer Sache oder einer Person betreffen, *Howard/Crane/Hochberg* "Phipson on Evidence": 33-19, S. 859. Dies sind z. B. Urteile, die über die dingliche Berechtigung an einem Gegenstand entscheiden, sowie Scheidungen. Wegen ihrer Wirkung erga omnes ist eine Drittbeteiligung in den ihnen zugrundeliegenden Verfahren überflüssig. *Judgments in rem* bleiben daher in der vorliegenden Untersuchung unberücksichtigt.

¹⁰ Vgl. nur *Schack* "IZVR": Rn. 920.

¹¹ Vgl. nur *Spencer Bower/Turner* "The Doctrine of Res Judicata": S. 198 ff. Siehe unten ausführlich im 4. Teil B. II. 2., S. 283 ff.